

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jülich

Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Jülich

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates **am Tag der Kommunalwahl am 14. September 2025** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 222), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind **spätestens bis 07. Juli 2025 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter im Rathaus, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 116/117 einzureichen.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Haupt-wohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jülich.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Jülich ihre Hauptwohnung haben.

4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in als Bewerber/in ist ausgeschlossen. Die Wahlvorschläge sind ausschließlich auf amtlichen Formularen einzureichen, die durch den Wahlleiter ausgegeben werden.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Jülich benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden (07.07.2025). Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

5. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vom Wahlleiter der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 116/117 kostenlos ausgegeben werden.

Jülich, den 04.04.2025

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

Fuchs